

# Was tun bei...

## Briefen von der Polizei

**Grundregel: Briefe von der Polizei ignorieren (außer Gebührenbescheide)!**

### Gebührenbescheid (Wegtragegebühr nach Sitzblockaden etc.)

Die Wegtragegebühr beträgt 40 Euro je „beanspruchter/m“ PolizeibeamtIn.

Baden-Württemberg  
POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART  
REFERAT HAUSHALT

Polizeipräsidium Stuttgart - Postfach 102923 - 70023 Stuttgart

Frau [Name redacted]  
Stuttgart

Kassenzeichen: 105[Redacted]  
Bei Zahlung bitte angeben

Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank  
Konto-Nr. 745550107 (BLZ 650 501 07)  
Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.  
Werden die Gebühr und die Kosten innerhalb eines Monats  
nach Fälligkeit nicht entrichtet, ist vom Tage nach Ablauf dieser  
Frist ein Säumniszuschlag in Höhe von einem vom Hundert für  
jeden anschließenden Monat zu zahlen (§§ 15 und 20 Landes-  
gebührengesetz).

Datum: 15.05.2010  
Name: Frau Möller  
Durchwahl: -5747  
E-Mail: stuttgart.pol@polizei.hwl.de  
Aktenzeichen: H-WV105[Redacted]

**Gebührenbescheid**

Sehr geehrte Frau [Name redacted]

am [Redacted] haben Sie an einer Sitzblockade vor der Baustellenzufahrt am Nord-  
flügel (Kurt-Georg-Kiesinger-Platz) des Hauptbahnhofs Stuttgart teil. Ab 13.30 Uhr wur-  
de durch die Polizei zur Errichtung eines Sicherheitsbereichs eine Gitterlinie ca. 5 m vor  
dem Bauzaun gestellt. Sie und ca. 70 weitere Personen hatten sich innerhalb des Si-  
cherheitsbereichs niedergelassen, um das Aufstellen der Polizeigitter zu verhindern.

Durch den Polizeiführer wurden Sie dreimal über Lautsprecher aufgefordert, die Blo-  
ckade zu beenden und den Sicherheitsbereich freiwillig zu verlassen. Im Falle der  
Nichtbefolgung wurde Ihnen das zwangsweise und kostenpflichtige Entfernen ange-  
droht. Danach wurde die Auflösung der Blockadeversammlung verfügt. Da Sie der Auf-  
forderung nicht Folge leisteten, wurden Sie und weitere [Redacted] Personen zwischen 14.00  
und 14.20 Uhr nach nochmaliger mündlicher Aufforderung und Androhung von unmittel-  
barem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt nach den §§ 49 ff Polizeige-  
setz Baden-Württemberg (PolG BW) durch jeweils zwei Polizeibeamte aus dem Sicher-  
heitsbereich weggetragen.

Aufgrund von § 52 Abs. 4 PolG BW i.V.m. § 31 Landesverwaltungsverfahrensgesetz  
(LVwVG) und den §§ 7 ff der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von  
Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-  
Württemberg (LVwVGKO) in den jeweils geltenden Fassungen, sind Sie für die Anwen-  
dung des unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung des polizeilichen Gebots, sich zu ent-  
fernen, kostenpflichtig.

Habennummer: 1 70191 Stuttgart - Telefax 0711 8990-0 - Telefax 0711 89904709  
stuttgart.pol@polizei.hwl.de www.polizei-stuttgart.de  
VVG-Anschlüsse: 05, 6, 11, 15, 30a, 50, 57 - Halbesilder Postamt

Gegen Sie wird folgende Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs erhoben:

Nach § 7 LVwVGKO beträgt die Gebühr in Fällen des § 52 Abs. 4 PolG BW für jeden  
eingesetzten Bediensteten je angefangene Stunde 40,00 Euro. Eingesetzt waren  
30 Polizeibeamte (16 Beamte waren mehrfach tätig). Die Gebühr errechnet sich wie  
folgt:

30 x 40,00 Euro = 1200,00 Euro.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 LVwVGKO sind die Gesamtkosten angemessen, vorliegend  
gleichmäßig, auf die (Gebühren)Pflichtigen zu verteilen. Die Anzahl der Pflichtigen  
beträgt 23. Anteilig ergibt sich somit für Sie eine Gebühr von insgesamt

**52,17 Euro.**

Mit freundlichen Grüßen

Möller

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift  
beim Polizeipräsidium Stuttgart, Hahnemannstr. 1, 70191 Stuttgart, Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsge-  
richtsordnung (VwGO) erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium  
Stuttgart, Abteilung 5, Ruspmannstr. 21, 70565 Stuttgart, gewahrt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende  
Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### Vorgehen:

- **Betrag fristgerecht überweisen** (sonst kommt eine Mahnung und der Betrag erhöht sich um die Mahngebühren).
- **Schriftlichen Widerspruch einlegen** (Per Post an Polizei schicken – Aktenzeichen nicht vergessen, formlos, keine Begründung nötig: „Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Gebührenbescheid xy“). Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung – gezahlt werden muss trotzdem. Der Widerspruch kann nützen, wenn die Kostenbescheide eines Tages für unrechtmäßig erklärt werden.
- **Bei finanzieller Bedürftigkeit:** Antrag an Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart stellen: [www.kritisches-stuttgart.de](http://www.kritisches-stuttgart.de)

## Ermittlungsbogen der Polizei

„Ermittlungsverfahren gegen Sie“ /  
„Schriftliche Äußerung zu vorliegendem Sachverhalt“

**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART  
DEZERNAT 2.2

Polizeipräsidium Stuttgart, Postfach 102923, 70025 Stuttgart  
Herrn [REDACTED] Datum: 08.10.2010  
Name: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
Aktenzeichen: [REDACTED]

**Ermittlungsverfahren gegen Sie**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:  
- Nötigung gemäß § 240 (1) StGB, Versuch gem. § 22, 23 StGB

**Tatzeit** Montag, 30.08.2010 bis Donnerstag, 02.09.2010  
**Tatort** Gemarkung 73733 Esslingen am Neckar  
Weil  
Klosterallee 26  
GL-Abbruch GmbH

Nach § 163a der Strafprozessordnung (StPO) ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen; dies wird Ihnen hiermit ermöglicht.  
Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor einer Äußerung einen Verteidiger Ihrer Wahl zu befragen. Auch können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.  
Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht oder Stellungnahme von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, dass Sie von Ihrem Recht keinen Gebrauch machen wollen.  
Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen im Ermittlungsverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muss und dass Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] Bitte benutzen Sie für Ihre Angaben das 2. Blatt

Poststraße 136, 70376 Stuttgart, Telefon 0711 8990-5805, Telefax 0711 8990-5809, stuttgart.pp.kp.kz.423@polizei.bwl.de  
OPNV-Anschl.: Rosensteintorgk

Polizeipräsidium Stuttgart Stuttgart, 09.09.2010  
Dezernat 2.2 Telefon: 0711 8990-5805  
Poststraße 136 Durchwahl: 0711 8990-5812  
70376 Stuttgart Sachbearbeiter: Korn  
Az.: ST/157643/2010

**Schriftliche Äußerung zu vorliegendem Sachverhalt**  
(Bitte leserlich ausfüllen)

**1. Angaben zur Person**

Familienname / Ehepartner / auch Geburtsname .....  
Vorname(n) .....  
Familienstand und ausübende Tätigkeit .....  
Staatsangehörigkeit .....  
Wohnanschrift (PLZ, Ort Land- / Stadtkreis) .....  
Straße und Hausnummer .....  
Geburtsdatum .....  
Geburtsort, Kreis / Land .....  
Telefon (Vorwahl) .....  
Name, Vorname der Eltern, gesetzl. Vertreter .....

**2. Belehrung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder keine Angaben zur Sache zu machen. Im Übrigen können Sie jederzeit einen Verteidiger befragen.  
Darüber hinaus können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.  
Sie sind jedoch verpflichtet, Ihre Personalia richtig anzugeben (§ 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

**3. Angaben zur Sache**

	Beschuldigter	Ehegatte
Monatliches Nettoeinkommen	EUR .....	EUR .....
Monatliche Unterhaltsverpflichtungen	EUR .....	EUR .....
Sonstige monatliche Belastungen (Art) .....	EUR .....	EUR .....

Wird die Straftat zugegeben  Ja  Nein Wenn nein mit welcher Begründung?  
(Angaben auf separatem Blatt)

(zurücksenden an) ..... den .....  
Polizeipräsidium Stuttgart .....  
Dezernat 2.2 .....  
Poststraße 136 .....  
70376 Stuttgart .....  
Unterschrift

## Zeugenvorladung der Polizei

### Textbeispiel:

„ Vorladung. Im Ermittlungsverfahren wegen XXX ....

Sehr geehrter.....,  
im o. g. Verfahren ist beabsichtigt Sie als Zeugen zu hören. Sie werden gebeten, sich am Montag, den XXX um 19 Uhr

bei dem Polizeirevier XX unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden.

Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, bitte ich um Benachrichtigung.“

## Vorgehen bei Ermittlungsbogen oder Zeugenvorladung der Polizei

**Nicht reagieren! Nichts schicken, nicht anrufen, nicht absagen, nicht hingehen!**

**Daraus können Ihnen keine juristischen Nachteile entstehen und Sie belasten weder sich noch andere.**